

FAQ's ZUSAMMENFASSUNG YOGA SCHWEIZ

Was bedeutet der Tarif 595?

- Der Tarif 595 regelt die strukturierte standardisierte Rechnungsstellung. Er gilt für ambulante gesundheitsfördernde Leistungen im Bereich der Zusatzversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die ab 2027 erweiterte Fassung umfasst unter anderem Abonnemente, Gruppenkurse und Personal Training. Yoga ist im Tarif 595 als Gruppenkurs bzw. als Methode ausdrücklich vorgesehen.
- Der Tarif 595 legt jedoch weder die Preise fest, noch ist dadurch gewährleistet, dass eine Kasse eine Methode anerkennt und dass durch die Zusatzversicherung etwas rückvergütet wird.

Was bedeutet das für Anbieter:innen von Yogakursen?

- Die Umstellung betrifft nur Kursrechnungen für diejenigen Kursteilnehmenden, die über eine Zusatzversicherung verfügen und die von den Krankenkassen an Yogakurse einen Beitrag rückvergütet bekommen.
- Für diese Kursteilnehmenden werden durch die Kursleitenden selbst ausgestellte Rechnungsdokumente von diesen Krankenkassen (siehe Liste der Kassen, S. 2) nicht mehr akzeptiert, das Rechnungsformular muss über einen professionellen Softwareanbieter erstellt werden.
- Welche Software dafür eingesetzt wird, bleibt den Kursleitenden überlassen. Es gibt bereits verschiedene Angebote auf dem Markt, Yoga Schweiz vergleicht sie und stellt eine Liste zusammen.

Was ist zu tun, wenn nur wenige Kurse angeboten werden?

- abklären wie viele Kursteilnehmer:innen eine Zusatzversicherung haben, über die sie eine Rückvergütung erhalten
- Falls nur wenige Kurse angeboten werden und nur wenige Kursteilnehmer:innen über eine Zusatzversicherung verfügen, genau prüfen, welche Angebote in Frage kommen

Muss ein Software-Programm gekauft oder ein Software-Abonnement gelöst werden?

- Yoga Schweiz empfiehlt, keine voreiligen Abonnementsverträge zu lösen oder Programmkäufe zu tätigen, der Verband prüft die verschiedenen Angebote

Nachfolgend möchten wir die offiziellen Antworten der Arbeitsgruppe des «runden Tisches» einfügen. Die offiziellen Antworten werden von Yoga Schweiz jeweils ergänzt in **(orange)**

Yoga Schweiz wird diese Arbeitsgruppe kontaktieren, damit sich künftig der grösste und älteste Yoga-Berufsverband in diese Diskussion einbringen kann.

FAQ – Fragen und Antworten zum Tarif 595 und zum Rechnungsstandard der Gesundheitsförderung:

Beantwortet durch Krankenversicherungen und Qualitätslabels/Zertifizierungsstellen des runden Tisches Gesundheitsförderung.
Mitglieder und Verhandlungspartner des runden Tisches



INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Fragen

- 1.1 Was ist der Tarif 595 und wo finde ich ihn?
- 1.2 Ändert sich für mich als Kursanbieter/Kursanbieterin/Fitnesscenter etwas an der Zertifizierung bei den Zertifizierungsstellen?
- 1.3 Werde ich automatisch von einer Krankenversicherung anerkannt, wenn ich den Tarif 595 wende?
- 1.4 Kann ich den Tarif 595 und den Rechnungsstandard auch für Krankenversicherer verwenden, die nicht zum «Versichererteam Gesundheitsförderung» gehören?
- 1.5 Ich gehöre keinem Verband an und/oder bin nicht bei einer Zertifizierungsstelle registriert. Muss ich trotzdem meine Rechnungen umstellen?
- 1.6 Bin ich trotz Anwendung des Tarifs 595 in der Preisgestaltung frei?

2 Fragen zum Ablauf der Umstellung auf den Tarif 595 und zum einheitlichen Rechnungsformular

- 2.1 Per wann wird die Abrechnung mit dem Tarif 595 und dem einheitlichen Rechnungsformular vorausgesetzt?
- 2.2 Werden die alten Vorlagen für die Abonnementsbestätigungen nicht mehr akzeptiert?
- 2.3 Was ist mit «einheitlichem Rechnungsformular» gemeint?
- 2.4 Wo finde ich einen Softwareanbieter und mit welchen Kosten ist zu rechnen?
- 2.5 Wie erhalte ich eine ZSR-Nummer und wann wird eine ZSR-Nummer benötigt?
- 2.6 Wie erhalte ich eine GLN-Nummer und wann wird eine GLN-Nummer benötigt?

3 Übersicht zur Darstellung einer Rechnung

- 3.1 In welchem Format wird die neue Rechnung erstellt?
- 3.2 Welche Daten müssen auf der Rechnung stehen?
- 3.3 Wie bilde ich die Kosten für ein Einzelabo / eine Einzellektion / einen Einzeleintritt ab?
- 3.4 Wie bilde ich die Kosten für ein 10er-Abo ab?
- 3.5 Wie bilde ich die Kosten für ein Monatsabonnement ab?
- 3.6 Wie bilde ich die Kosten für ein Jahresabonnement ab?
- 3.7 Wie bilde ich die Kosten für ein Mehrjahresabonnement ab?
- 3.8 Was ist bei jahresübergreifenden Abonnements zu berücksichtigen?
- 3.9 Ich arbeite in einem Fitness- und Gesundheitscenter / Bewegungsstudio mit eigener ZSR-Nummer. Welche Nummer muss im Briefkopf für den Leistungserbringer genannt werden?

4 Fragen zum Tarif 595 und zur Abrechnung von Leistungen

- 4.1 Bleiben die Tarifiziffern über die nächsten Jahre gleich?
- 4.2 Wie ist ein Online-Training abzurechnen?
- 4.3 Wie können aufgezeichnete Online Sessions in Rechnung gestellt werden?
- 4.4 Was ist mit der Bezeichnung «hybrid» gemeint?
- 4.5 Was ist der Unterschied zwischen Personal Training / Einzelsetting und einem Gruppenkurs?
- 4.6 Wie rechne ich Leistungen im Rahmen des Personal Trainings ab?
- 4.7 Was ist Groupfitness?
- 4.8 Was sind Gruppenkurse?
- 4.9 Wie rechne ich ein Abonnement für einen Gruppenkurs ab?
- 4.10 Wie rechne ich ein Abonnement für Groupfitness ab?
- 4.11 Was sind Pauschalabonnemente und welche Tarifiziffer verwende ich dafür?
- 4.12 Wie verrechne ich Leistungen, für die im Tarif 595 keine Tarifpositionen vorhanden sind?
- 4.13 Werden Leistungen im Tarif 595 und unter der Tarifiziffer 9999 (Freitext) demnach nicht vom Versicherer vergütet?
- 4.14 Ich bin Kursleiter und habe keine ZSR-Nummer. Wie kann ich meine Leistung in Rechnung stellen?
- 4.15 Ich biete Fitnesskurse in Physiopraxen, Arztpraxen oder Spitälern an. / Ich betreibe ein Fitnesscenter in einer Physiopraxis, Arztpraxis oder einem Spital.

5 Abgrenzung Gesundheitsförderung (595) und Komplementär- und Alternativmedizin VVG (590)

- 5.1 Ich bin Therapeutin im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin (Komplementärmedizin).
- 5.2 Ich bin komplementärmedizinische Therapeutin und biete zudem auch Gruppenkurse wie zum Beispiel Feldenkrais-Kurse an. Wie kann ich diese Leistung in Rechnung stellen?
- 5.3 Was mache ich, wenn ich zwei verschiedene ZSR-Nummern (zum Beispiel Komplementär- und Alternativmedizin / Fitness) habe?

6 Spezifische Fragen zu eTG

- 6.1 Was sind meine Vorteile?
- 6.2 Was kostet die Übermittlung mit eTG?
- 6.3 Wie kombiniere ich eTG und die normale Papierrechnung?
- 6.4 Was ist eine Einverständniserklärung?
- 6.5 Wie storniere ich eine versendete eTG Rechnung?

1 Allgemeine Fragen

1.1 Was ist der Tarif 595 und wo finde ich ihn?

Der Tarif 595 – ambulante, gesundheitsfördernde Leistungen VVG – ist ein schweizweit gültiger Tarif und dient zur Abrechnung von Leistungen in der Gesundheitsförderung und Prävention. Der Tarif 595 ist bei Forum Datenaustausch publiziert und steht allen Leistungserbringern zur Verfügung.

1.2 Ändert sich für mich als Kursanbieter/Kursanbieterin/Fitnesscenter etwas an der Zertifizierung bei den Zertifizierungsstellen?

Nein. Der Tarif 595 und der Rechnungsstandard wirken sich nicht auf Ihre Registrierung aus. Mit Ihrer Registrierung weisen Sie unter anderem Ihre Qualifikation nach. **(bei einigen Kassen, diese arbeiten teils mit unterschiedliche Registrierstellen zusammen wie Emfit, EMR, ASCA, Qualitop etc.)**. Der Tarif 595 bezieht sich einzig auf die Rechnungsstellung.

1.3 Werde ich automatisch von einer Krankenversicherung anerkannt, wenn ich den Tarif 595 anwende?

Nein. **(Der Tarif 595 wird ausschliesslich bei den Zusatzversicherungen angewendet, wer keine Zusatzversicherung besitzt, bekommt dadurch keine Rückvergütung)** Der Tarif 595 und der Rechnungsstandard wirken sich nicht auf die Anerkennung aus. Es gelten weiterhin die unterschiedlichen Anforderungen je nach Bereich und Krankenversicherung. Der Tarif 595 bezieht sich einzig auf die Rechnungsstellung.

1.4 Kann ich den Tarif 595 und den Rechnungsstandard auch für Krankenversicherer verwenden, die nicht zum «Versichererteam Gesundheitsförderung» gehören?

Beim Tarif 595 handelt sich um einen schweizweit gültigen Tarif, den auch Krankenversicherer lesen können, die nicht dem «Versichererteam Gesundheitsförderung» angehören. Der Rechnungsstandard kann von allen Versicherern verarbeitet werden. **(Yoga Schweiz klärt ab, ob Krankenkassen, die nicht dem «Versichertenteam Gesundheitsförderung» angehören, die Abrechnungen ebenfalls nur noch mit dem Tarif 595 verlangen)**

1.5 Ich gehöre keinem Verband an und/oder bin nicht bei einer Zertifizierungsstelle registriert. Muss ich trotzdem meine Rechnungen umstellen?

Ja. Der Tarif 595 und der Rechnungsstandard sind unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit oder Zertifizierungsstelle gültig. **(die dem «Versichertenteam Gesundheitsförderung» angehörigen Krankenversicherer verlangen i.d.R. bereits jetzt schon eine Verbandszugehörigkeit oder eine Registrierung bei einer Zertifizierungsstelle. WICHTIG: Rückvergütungen werden nur über die Zusatzversicherungen geleistet, bei allen Versicherungen).**

1.6 Bin ich trotz Anwendung des Tarifs 595 in der Preisgestaltung frei?

Den Preis können Sie frei bestimmen. Es sind keine fixen Preise in den Tarifiziffern vorgegeben.

2 Fragen zum Ablauf der Umstellung auf den Tarif 595 und zum einheitlichen Rechnungsformular

2.1 Per wann wird die Abrechnung mit dem Tarif 595 und dem einheitlichen Rechnungsformular vorausgesetzt?

Der Tarif 595 – ambulante, gesundheitsfördernde Leistungen VVG – ist ein schweizweit gültiger Tarif und dient zur Abrechnung von Leistungen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Der Tarif 595 mit dem einheitlichen Rechnungsformular (XML 5.0) wird per 1. Januar 2027 vorausgesetzt. **(Auf jeden Fall von den dem «Versichertenteam Gesundheitsförderung» angehörigen Krankenversicherern. Yoga Schweiz klärt ab, ob Krankenkassen, die nicht dem «Versichertenteam Gesundheitsförderung» angehören, die Abrechnungen ebenfalls nur noch mit dem Tarif 595 voraussetzen)**

2.2 Werden die alten Vorlagen für die Abonnementsbestätigungen nicht mehr akzeptiert?

Eine Abrechnung über den Tarif 595 wird per 1. Januar 2027 für alle Abonnementsbestätigungen vorausgesetzt, die ab dem 1. Januar 2027 ausgestellt werden. Ältere Vorlagen für Abonnementsbestätigungen werden daher nicht mehr benötigt. **(Yoga Schweiz klärt ab, ob es Übergangsfristen gibt, für diejenigen Kursanbieter:innen, die bereits ins Pensionsalter kommen)**

2.3 Was ist mit «einheitlichem Rechnungsformular» gemeint?

Mit «einheitlichem Rechnungsformular» ist ein standardisiertes Format gemeint, das Leistungserbringer (Ärztinnen, Spitäler, Therapeuten, Fitnesscenter, Kursanbieterinnen etc.) nutzen, um erbrachte Leistungen gegenüber der Krankversicherung oder Kunden/Patienten abzurechnen. **(Es ist eine Erleichterung für die Krankenversicherer)**

Das einheitliche Rechnungsformular stellt sicher, dass alle relevanten Daten auf der Abrechnung vorhanden sind und die Leistungen transparent sowie maschinenlesbar dargestellt werden.

Im Bereich Gesundheitsförderung wird das XML-5.0-Format vorausgesetzt.

2.4 Wo finde ich einen Softwareanbieter und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Ab 1. Januar 2027 wird die Nutzung einer professionellen Software mit dem aktuellen Rechnungsstandard zur Rechnungsstellung und Abrechnung nach Tarif 595 vorausgesetzt. Die Softwareanbieter stellen für die unterschiedlichen Bedürfnisse adäquate Lösungen bereit – von Gratisversionen bis zu ausgereiften Profianwendungen. Eine Liste der Softwareanbieter finden Sie auf den Websites Ihrer Zertifizierungsstelle und der Versicherer. **(Yoga Schweiz erstellt eine Liste mit den verschiedenen Angeboten und vergleicht sie. Die Entwicklung und das Marktangebot sind noch nicht abgeschlossen. Diese Liste wird laufend aktualisiert und die Mitglieder entsprechend informiert)**

2.5 Wie erhalte ich eine ZSR-Nummer und wann wird eine ZSR-Nummer benötigt?

Die ZSR-Nummer wird von den verschiedenen Zertifizierungsstellen (EMfit, Fitness-Guide, Qualitop, Qualicert) vergeben. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen direkt an jene Stelle, bei der Sie zertifiziert sind oder sich zertifizieren lassen möchten. **(Die Abklärungen über den Erhalt einer ZSR-Nummer laufen noch für diejenigen, die nicht über eine Zertifizierungsstelle registriert sind. Yoga Schweiz hat eine entsprechende Anfrage bei santéservices SA. gestellt)**

2.6 Wie erhalte ich eine GLN-Nummer und wann wird eine GLN-Nummer benötigt?

Die Global Location Number (GLN) ist ein eindeutiger Personenidentifikator und wird benötigt, um Leistungen eindeutig zuzuordnen. Die GLN-Nummer wird von den verschiedenen Zertifizierungsstellen (EMfit, FitnessGuide, Qualitop, Qualicert) vergeben.

Die Zertifizierungsstellen bieten Gewähr, dass Sie bis Ende 2026 eine GLN-Nummer erhalten. Falls Sie bereits eine haben, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. **(Die GLN ist eine persönliche Identifikationsnummer, ähnlich wie eine AHV-Nummer. Sie behalten diese Nummer während Ihres gesamten Berufslebens. Personen, die über mehrere Ausbildungen verfügen, haben in der Regel trotzdem nur eine persönliche GLN-Nummer. Wenn Sie bereits über eine persönliche GLN-Nummer verfügen, geben Sie im Rahmen von Tarif 595 dieselbe Nummer an. Die GLN kann auch direkt über refdata angefordert werden:**

<https://www.refdata.ch/de/partner/anmeldung/partner-refdatabase-fachpersonen-gln>. Ebenso kann abgefragt werden, ob man bereits eine GLN besitzt: <https://www.refdata.ch/de/partner/abfrage/partner-refdatabase-gln>.)

3 Übersicht zur Darstellung einer Rechnung **(hier geht es bereits um ganz konkrete Fragen, WIE abgerechnet werden muss)**

3.1 In welchem Format wird die neue Rechnung erstellt?

Informationen dazu finden Sie in der Wegleitung zu Tarif 595. **(siehe dazu: https://www.emfit.ch/media/dokumente/tarif595_wegleitung.pdf)**

3.2 Welche Daten müssen auf der Rechnung stehen?

Informationen dazu finden Sie in der Wegleitung zu Tarif 595. **(dito)**

3.3 Wie bilde ich die Kosten für ein Einzelabo / eine Einzellektion / einen Einzeleintritt ab?

Im Tarif 595 gibt es spezifische Tarifiziffern für einen «Einzeleintritt» / «pro Lektion». Pro Tag wird eine Zeile oder eine einzelne Rechnung erfasst. Die Anzahl bleibt 1.

3.4 Wie bilde ich die Kosten für ein 10er-Abo ab?

Wählen Sie die entsprechende Tarifiziffer für «Einzeleintritt» / «pro Lektion». Bei der Anzahl geben Sie 10 ein (10x Einzeleintritt).

3.5 Wie bilde ich die Kosten für ein Monatsabonnement ab?

Im Tarif 595 gibt es spezifische Tarifiziffern für ein Monatsabonnement. Entweder erfolgt nach jedem Monat eine separate Rechnung mit einer Position für einen Monat oder es wird eine Sammelrechnung erstellt. In diesem Fall wählen Sie die entsprechende Tarifiziffer mit «pro Monat» und geben Sie die entsprechende Anzahl (zum Beispiel 3 = 3 Monate) ein.

Achtung: Jahresabonnemente, die zum Beispiel in zwölf Raten bezahlt werden, werden nicht mittels Monatsrechnungen/Tarifziffern abgebildet.

3.6 Wie bilde ich die Kosten für ein Jahresabonnement ab?

Wählen Sie die entsprechende Tarifiziffer für ein Jahresabonnement (pro Jahr) aus und geben Sie die Anzahl 1 ein.

Oder wählen Sie die entsprechende Tarifiziffer für ein Monatsabonnement mit der Anzahl 12 aus.

3.7 Wie bilde ich die Kosten für ein Mehrjahresabonnement ab?

Bei einem Mehrjahresabonnement ist pro Jahr eine Zeile zu erfassen.

Beispiel:

- Zeile 1: 01.04.2027 Tarifiziffer pro Jahr Preis pro Jahr: CHF 800.00
- Zeile 2: 01.04.2028 Tarifiziffer pro Jahr Preis pro Jahr: CHF 800.00
- Das 2-Jahres-Abonnement kostet total CHF 1600.00.
- Im Rechnungskopf wird das Datum 01.04.2027–31.03.2029 erfasst.

3.8 Was ist bei jahresübergreifenden Abonnements zu berücksichtigen?

Im Rechnungskopf muss die effektive Abonnementsdauer («Gültig ab» – «Gültig bis») eingegeben werden. In der Detailposition ist das Datum «Gültig ab» zusammen mit der entsprechenden Tarifiziffer aufzuführen.

Wichtig: Das «Gültig ab»-Datum muss jeweils dem Abo-Beginn entsprechen und darf nicht auf Wunsch des Kunden geändert (zum Beispiel 1.1.xxxx) werden.

3.9 Ich arbeite in einem Fitness- und Gesundheitscenter / Bewegungsstudio mit eigener ZSR-Nummer. Welche Nummer muss im Briefkopf für den Leistungserbringer genannt werden?

Es muss jeweils die ZSR-Nummer des Leistungserbringers (Fitnesscenter oder Kursanbieter) verwendet werden, bei dem der Kurs stattfindet.

Weitere Informationen finden Sie in der Wegleitung zu Tarif 595.

4 Fragen zum Tarif 595 und zur Abrechnung von Leistungen

4.1 Bleiben die Tarifiziffern über die nächsten Jahre gleich?

Grundsätzlich sind Änderungen jederzeit möglich, damit der Tarif 595 stets aktuell ist. Der Tarif 595 wird regelmässig weiterentwickelt und optimiert. Änderungen erfolgen in der Regel jährlich per 1. Januar. Daher sollte Ihnen Ihr Softwareanbieter zu Jahresbeginn jeweils ein Update zur Verfügung stellen.

4.2 Wie ist ein Online-Training abzurechnen?

Für Online-Trainings und Online-Beratungen wurden im Tarif 595 wo möglich eigenständige Tarifiziffern erstellt. Dabei wird zwischen Online Live und aufgezeichnetem Training unterschieden.

Online Live oder Online-Training synchron ist ein Training, das zeitgleich mit dem Kursleiter absolviert wird. Die Kommunikation zwischen Kursleiter und Kursteilnehmenden während der Lektionen findet per Video oder Audio statt.

Aufgezeichnete oder gespeicherte Videolektionen sind Lektionen ohne Interaktionsmöglichkeit zwischen Kursleiter und Kursteilnehmenden.

4.3 Wie können aufgezeichnete Online Sessions in Rechnung gestellt werden?

Aufgezeichnete Online Sessions müssen massnahmenunabhängig mit der Tarifiziffer 1105 transparent in Rechnung gestellt werden.

4.4 Was ist mit der Bezeichnung «hybrid» gemeint?

Unter hybridem Training versteht man die Kombination von persönlicher Kursteilnahme am Kursort und digitalem Online-Training. Dabei findet das Training hauptsächlich vor Ort statt. Sollte der Kurs hybrid besucht werden, findet das Online-Training synchron mit dem Kurs am Kursort statt; es handelt sich nicht um eine aufgezeichnete Session.

4.5 Was ist der Unterschied zwischen Personal Training / Einzelsetting und einem Gruppenkurs?

Der Unterschied zwischen Personal Training und Gruppenkurs besteht vor allem in der Intensität der Betreuung und der Individualität. Ab zwei Teilnehmenden handelt es sich um einen Gruppenkurs.

4.6 Wie rechne ich Leistungen im Rahmen des Personal Trainings ab?

Beim Personal Training kommt es auf die angebotene Leistung an. Verwenden Sie die Tarifiziffer der entsprechenden Methode (zum Beispiel Yoga oder Aerobic) und danach die Tarifiziffer für Personal Training. Bei einzelnen Tarifiziffern kann die Methode nur als «Personal Training / Einzelsetting» durchgeführt werden, es ist somit keine Unterteilung der Tarifiziffern möglich.

4.7 Was ist Groupfitness?

Groupfitness ist ein Kursangebot mit mehreren definierten Kursmethoden. Die verschiedenen definierten Kombinationen von Groupfitness müssen dem Tarif 595 oder der Methodengruppierung entnommen werden.

4.8 Was sind Gruppenkurse?

Gruppenkurse sind Kurse mit einer Methode, zum Beispiel Yoga oder Aerobic. Zur Abrechnung muss die vorgesehene Tarifiziffer gemäss dem Tarif 595 oder der Methodengruppierung verwendet werden.

4.9 Wie rechne ich ein Abonnement für einen Gruppenkurs ab?

In diesem Abonnement wird nur eine Kursmethode angeboten. Wählen Sie die entsprechende Tarifiziffer für die angebotene Leistung, zum Beispiel Yoga.

4.10 Wie rechne ich ein Abonnement für Groupfitness ab?

In diesem Abonnement werden mehrere definierte Kursmethoden/Tarifziffern angeboten. Die Definitionen der verschiedenen Kombinationen sind im Tarif 595 oder in der Methodengruppierung aufgeführt.

4.11. Was sind Pauschalabonnemente und welche Tarifiziffer verwende ich dafür?

Es muss unterschieden werden, ob das Angebot in einem Fitness- und Gesundheitscenter, einem Bewegungsstudio oder im Rahmen eines Groupfitness stattfindet.

Es gibt spezifische Tarifiziffern für Fitness- und Gesundheitscenter sowie Bewegungsstudios (Kapitel 2.1 des Tarif 595). Im Kapitel 2.2 des Tarifs 595 sind die Tarifiziffern zu Groupfitness aufgeführt. Diese Tarifiziffern müssen ab zwei Abrechnungsziffern der verschiedenen Kombinationen angewendet werden. Die Definitionen der verschiedenen Kombinationen sind im Tarif 595 oder in der Methodengruppierung aufgeführt.

4.11 Wie verrechne ich Leistungen, für die im Tarif 595 keine Tarifpositionen vorhanden sind?

Für Tarifpositionen bzw. gesundheitsfördernde Massnahmen, die über keine spezifische Tarifiziffer im Tarif 595 verfügen, können Sie den Tarif 595 mit Tarifiziffer 9999 verwenden und Ihren eigenen Text hinzufügen.

4.12 Werden Leistungen im Tarif 595 und unter der Tarifiziffer 9999 (Freitext) demnach nicht vom Versicherer vergütet?

Die Verwendung des Tarifs 595 bietet dem Fitnesscenter/Kursanbieter keine Gewähr, dass die Leistungen vom Versicherer rückvergütet werden. Die Versicherer sind im Zusatzversicherungsbereich frei in ihren Bedingungen. Das heisst, jeder Versicherer entscheidet eigenständig, ob und welche Leistungen gemäss seinen Versicherungsbedingungen vergütet werden.

4.13 Ich bin Kursleiter und habe keine ZSR-Nummer. Wie kann ich meine Leistung in Rechnung stellen?

Die Leistungen werden wie bisher über den Kursanbieter und dessen ZSR-Nummer abgewickelt.

4.14 Ich biete Fitnesskurse in Physiopraxen, Arztpraxen oder Spitälern an. / Ich betreibe ein Fitnesscenter in einer Physiopraxis, Arztpraxis oder einem Spital.

Der Tarif 595 mit den entsprechenden Tarifiziffern kann auch von Physio- und Arztpraxen sowie Spitälern angewendet werden.

5 Abgrenzung Gesundheitsförderung (595) und Komplementär- und Alternativmedizin VVG (590)

5.1. Ich bin Therapeutin im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin (Komplementärmedizin).

Der Tarif 595 steht komplementärmedizinischen Therapeuten nicht zur Verfügung.

Leistungen von komplementärmedizinischen Therapeuten müssen über den **Tarif 590** in Rechnung gestellt werden. Für therapeutische Massnahmen im Rahmen einer präventiven Behandlung muss der **Behandlungsgrund «Prävention»** gewählt werden. Zu den präventiven Behandlungen zählen namentlich Massnahmen

- zur Steigerung des Wohlbefindens / Wellnessbehandlungen

- zur frühzeitigen Erkennung und/oder zur Verhinderung von Krankheiten - zur Vermeidung von Rückfällen nach erfolgreicher Therapie

Dies gilt für Gruppen- und Einzelsitzungen.

Weitere Einzelheiten zum Tarif 590 der Komplementär- und Alternativmedizin erfahren Sie in den FAQ zum Tarif 590, bei Ihrer Zertifizierungsstelle oder Ihrem Verband.

5.2. Ich bin komplementärmedizinische Therapeutin und biete zudem auch Gruppenkurse wie zum Beispiel Feldenkrais-Kurse an. Wie kann ich diese Leistung in Rechnung stellen?

Gruppenkurse/Gruppentherapien, die im Rahmen der Prävention stattfinden, müssen über den Tarif 590 mit **dem Behandlungsgrund «Prävention»** abgerechnet werden. Der Tarif 595 steht komplementärmedizinischen Therapeuten und Therapeutinnen nicht zur Verfügung.

Bei Gruppenkursen beziehungsweise Gruppentherapien werden mehrere Personen in einer Gruppe gemeinsam angeleitet oder behandelt. Es gibt dafür im Tarif 590 keine Tarifiziffer. Die Versicherer verlangen eine transparente Deklaration. Der Gruppenkurs oder die Gruppentherapie muss daher bei der Abrechnung im Bemerkungsfeld ausgewiesen sein.

Weitere Einzelheiten zum Tarif 590 der Komplementär- und Alternativmedizin erfahren Sie in den FAQ zum Tarif 590, bei Ihrer Zertifizierungsstelle oder Ihrem Verband.

5.3. Was mache ich, wenn ich zwei verschiedene ZSR-Nummern (zum Beispiel Komplementär- und Alternativmedizin / Fitness) habe?

Die Leistungen müssen separat in Rechnung gestellt werden. Das bedeutet, dass Leistungen der Gesundheitsförderung klar von der Komplementär- und Alternativmedizin getrennt werden.

- Gesundheitsfördernde Leistungen müssen mit der «Fitness-ZSR-Nummer» nach Tarif 595 abgerechnet werden.
- Für Leistungen im Rahmen der Komplementär- und Alternativmedizin werden die «Komplementär-ZSRNummer» sowie der Tarif 590 verwendet. Weitere Einzelheiten zum Tarif 590 in der Komplementär- und Alternativmedizin finden Sie in den FAQ zum Tarif 590, bei Ihrer Zertifizierungsstelle oder Ihrem Verband.

6 Spezifische Fragen zu eTG

Die Nutzung von eTG ist aktuell freiwillig und krankenkassenunabhängig.

6.1. Was sind meine Vorteile?

Die Abrechnung von eTG (elektronischer Tiers Garant) bzw. die digitale Abwicklung von Rechnungen im Gesundheitswesen bietet sowohl für Leistungserbringer (zum Beispiel Fitnesscenter, Bewegungsstudios, Kursleiter) als auch für Krankenkassen erhebliche Vorteile gegenüber dem alten Papierverfahren.

- Zeitersparnis/Effizienz in der Bearbeitung von Bestätigungen/Rückforderungsbelegen
- Reduktion der Fehlerquote (Vollständigkeitsprüfung, Lesbarkeit, Transparenz)
- Kostenersparnis (Papier- und Portokosten)

- Vorteil für Ihre Kundinnen und Kunden: keine zusätzliche Zustellung der Dokumente an die Krankenkasse

6.2. Was kostet die Übermittlung mit eTG?

Details zu den Gebühren erfahren Sie bei MediData (<https://www.medidata.ch/md/web/de/>), bei Ihrer Zertifizierungsstelle sowie Ihrem Softwareanbieter.

6.3. Wie kombiniere ich eTG und die normale Papierrechnung?

Eine Kombination von eTG und einer Papierrechnung ist möglich. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, darf der Kunde die Papierrechnung jedoch nicht bei der Krankenversicherung einreichen. Die Krankenversicherung erhält die Rechnung jeweils via eTG.

6.4. Was ist eine Einverständniserklärung?

Mit der Einführung von eTG muss der Kunde einmalig eine Einverständniserklärung ausfüllen, zum Beispiel im Abo-Vertrag. Mit seiner Unterschrift akzeptiert er die Übermittlung via eTG.

6.5. Wie storniere ich eine versendete eTG Rechnung?

Die Stornierung einer eTG Rechnung ist möglich und notwendig, wenn zum Beispiel ein Eingabefehler passiert ist oder die Kundin innert 14 Tagen vom Vertrag zurückgetreten ist. Es kann aber nur ein Total-Storno der gesamten Rechnung vorgenommen werden, kein Teil-Storno. Wenn sich zum Beispiel die Abonnementsdauer ändert, dann stornieren Sie die gesamte Rechnung und senden Sie die angepasste Rechnung erneut als eTG ein.

Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der beteiligten Krankenversicherer und der Qualitätslabels/Zertifizierungsstellen der Gesundheitsförderung.

